

MITARBEITERVERTRETUNG

im Evangelischen Dekanat Büdinger Land



MAV-Nachrichten

2022–Ausgabe 3

Seite 1

MITARBEITENDENVERSAMMLUNG AM 17. SEPTEMBER 2022

Auch 2022 hat unsere Mitarbeitenden-Versammlung im Ortenberger Bürgerhaus stattgefunden.

Nach der Begrüßung durch die MAV hielt Pfarrerin Beate Henke eine Andacht. Im Anschluss stellten die MAV-Mitglieder sich persönlich vor und ehrten **Karl-Otto König für 20 Jahre Küsterdienst in Effolderbach**. Sodann waren alle Anwesenden zu einem kleinen Imbiss eingeladen - Coronabedingt leider ohne Kaffee, der von einigen sehr vermisst wurde.

Als Thema war dieses Jahr die **Altersvorsorge der Angestellten bei der Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK)** eingeplant. Und so startete Jürgen Röhler von der EZVK, der als Referent eingeladen war, mit seiner sehr ausführlichen und interessanten Präsentation über die Altersvorsorge für Angestellte der EKHN. Es gelang ihm hervorragend die Anwesenden mit seinem Thema zu fesseln, auch wenn gerade Finanzdinge oft als langweilig angesehen werden.

Der Aufwand für die Altersvorsorge der Angestellten der EKHN ist angesichts des komplexen Renten- und Sozialversicherungssystems in Deutschland einfach gestaltet: Die Angestellten erhalten neben der gesetzlichen Rente, die anteilig von Anstellungsträgern und Angestellten durch Beiträge finanziert wird, auch eine rein

arbeitgeberfinanzierte Zusatzversorgungsrente. Zahlstelle und auch Dienstleister der EKHN für die Zusatzversorgungsrenten ist die Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK). Auch das System der EZVK ist in hohem Maße kapitalgedeckt und weist im Vergleich zu anderen Zusatzversorgungseinrichtungen ein günstiges Verhältnis der Beiträge zu den Leistungen auf. Daneben kann die Altersvorsorge freiwillig mit eigenen Mitteln aufgestockt werden, zum Beispiel über eine freiwillige Versicherung bei der EZVK.

Nach Herrn Röhler berichtete die MAV-Vorsitzende Kornelia Brückmann über die Änderungen des Punktesystems im Familienbudget und wie dieses in Zukunft umgesetzt werden soll. Der Tätigkeitsbericht der MAV wurde von ihrem Stellvertreter Wito Musial vorgestellt, hierbei lag der Schwerpunkt auf der MAV-Beteiligung an Personalprozessen.

Eine wirklich gelungene Versammlung! Wir freuen uns, Euch auch nächstes Jahr bei der Mitarbeitenden-Versammlung zu sehen.

Blick zum MAV-Tisch mit einigen Gästen



PERSONALWECHSEL IN DER MAV

Die Besetzung der MAV verändert sich zum 15. 11.2022

Eine Zeit geht zu Ende....

zum 15.11.2022 endet die Mitarbeit von Celia Back in der MAV. Bis zu diesem Zeitpunkt war sie als Dekanatssekretärin in Nidda tätig und unterstützte mit großem Engagement die Arbeit der MAV. Nach einer beruflichen Neuorientierung verlässt sie den kirchlichen Dienst und scheidet dadurch auch aus der MAV aus. Wir danken ihr sehr herzlich für die zuverlässige, freundliche und zupackende Mitarbeit in der MAV. Und wünschen ihr alles Gute und Gottes Segen für ihre weitere Zukunft.



Als Nachrückerin in der MAV, begrüßen wir ab dem 15.11.2022 Janina Finger. Sie wurde in der Mitarbeitendenversammlung 2021 als Nachrückerin gewählt. Wir freuen uns sehr über die Bereitschaft zur Mitarbeit bei der MAV.

Frau Finger ist als Gemeindegemeindeführerin in Ortenberg (und außerdem in Gedern und Burkhardts) tätig. Wir freuen uns auf eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit und konnten Janina schon in unseren November-Sitzungen kennen lernen. Herzlich Willkommen....





WAS IM KRANKHEITSFALL GILT

Was ändert sich durch die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung?

An dieser Stelle haben wir im vergangenen Jahr über die Themen Krankmeldung, Entgeltfortzahlung, Krankengeldbezug und Krankengeldzuschuss informiert. Natürlich ist es am Allerbesten gesund zu sein und zu bleiben. Aber seit Corona wissen wir, dass wir das nicht immer selbst in der Hand haben und es daher wichtig ist, sich auch über dieses Thema auf dem Laufenden zu halten. Zum 01.01.2023 ergibt sich durch eine neue Gesetzgebung des Bundes, die die Arbeitsrechtliche Kommission durch eine Änderung in der KDO (Kirchliche Dienstvertragsordnung) nachvollzogen hat, eine Veränderung bei der Krankmeldung.

KRANKMELDUNG

Bei Arbeitsunfähigkeit im Krankheitsfall ist der/die Arbeitnehmer*in verpflichtet dem Arbeitgeber unverzüglich die voraussichtliche Dauer der Erkrankung anzuzeigen. Unverzüglich heißt am ersten Krankheitsstag zu Arbeitsbeginn bzw. in den ersten Stunden der eigentlichen Arbeitszeit. (§44 KDO)

Eine ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber („gelber Zettel“), wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage dauert, wird nun aber nicht mehr ausgestellt. Eine elektronische Übermittlung von dem Arzt/der Ärztin erfolgt ausschließlich an die Krankenkasse, daher muss der Arbeitgeber durch den/die erkrankten Mitarbeitenden darüber informiert werden, dass eine Krankschreibung erfolgt ist und bis wann die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich dauert. Dauert sie länger, als ursprünglich erwartet, muss dies wiederum von einem Arzt/einer Ärztin festgestellt und unverzüglich angezeigt werden.

Die kirchlichen Anstellungsträger führen in der Regel eine Kartei/Datei, in der Krankheitstage/Fehlzeiten dokumentiert werden. Dort wird zukünftig auch festgehalten, ob eine Krankmeldung durch den Arzt/die Ärztin übermittelt wird. Daher muss diese Information bei der Krankmeldung an die Dienststelle auch mitgeteilt werden. In welcher Form die Mitteilung erfolgen soll, wird die Dienststelle ihren Mitarbeitenden bekannt geben.

Das Gesetz gilt für alle gesetzlich Krankenversicherten in Deutschland, auch für geringfügig Beschäftigte. Es gilt ebenso für alle freiwillig gesetzlich Versicherten.

Es gilt nicht für: Bescheinigungen wegen „Kind krank“, Bescheinigungen aus Reha-Zentren und Widereingliederungen. Weiterhin nicht angeschlossen sind Privatärzt*innen, Arzt*innen im Ausland, sowie Heilpraktiker*innen, Physiotherapeut*innen und Psychotherapeut*innen.

Eine Überprüfung der gemeldeten Krankheitszeiten durch die Anstellungsträger ist über einen Abruf der Regionalverwaltung bei der jeweiligen Krankenkasse möglich, um bei Bedarf die gemeldeten Arbeitsunfähigkeitszeiten abzugleichen.

Übrigens:

Auch ein Krankenkassenwechsel ist dem Anstellungsträger und der Regionalverwaltung zeitnah mitzuteilen.

Die Bestimmungen zur Entgeltfortzahlung, zum Krankengeldbezug und Krankengeldzuschuss haben sich nicht verändert und wurden im Newsletter vom Dezember 2021 ausführlich dargestellt. Sie sind auf der Homepage der GMAV zu finden unter folgenden links:

[1127-3_Berechnung-Arbeitszeiten-bei-Erkrankung_1-10-2013.pdf](#)

[1127-3_Merkblatt_Krankenbezüge_Stand_04.11.2020.pdf](#)

Im Falle einer Erkrankung ist nicht nur die Krankmeldung wichtig. Auch die Wiederaufnahme der Arbeit – evtl. bereits vor dem bei der Krankmeldung angegebenen Datum – ist mitzuteilen. Eine Krankmeldung gibt ja nur das voraussichtliche Ende einer Erkrankung an, wenn man sich gesund fühlt und der Anstellungsträger einer früheren Arbeitsaufnahme nicht widerspricht, kann die Arbeit auch früher wieder aufgenommen werden. Wurde die Entgeltfortzahlung eingestellt, ist es zudem sinnvoll, die Regionalverwaltung mit zu informieren, da sie die Personalverwaltung für die kirchlichen Anstellungsträger wahrnimmt.

Für das Jahr 2023 wünschen wir von der MAV allen Kolleginnen und Kollegen:





GRUSSWORT VON STV. DEKAN ULRICH BAUERSFELD

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserem Dekanat Büdinger Land!

Am 12. November hat mich die Synode unseres Dekanats zum neuen stellvertretenden Dekan gewählt. Ich bedanke mich sehr für das große Vertrauen, das mir entgegen gebracht wird. Mein Dienstantritt wird der 1. Januar des neuen Jahres sein. Dann werde ich mit einer halben Stelle für das Dekanat und mit einer weiteren halben Stelle in meiner bisherigen Kirchengemeinde Wenings/Merkenfritz tätig sein. Ich freue mich sehr auf den neuen Aufgabenbereich und hoffe auf eine gute Zusammenarbeit!



Sehr herzlich grüße ich Sie - jetzt in der Advents- und Weihnachtszeit - mit einem Vers aus einer der Weihnachtsgeschichten: „Da sie den Stern sahen, wurden sie hoch erfreut.“ (Matthäus 2, 10)

Die „hoherfreuten“ Leute sind die „Weisen aus dem Morgenland“, die sich auf den Weg gemacht hatten, um den neugeborenen König zu suchen. Ein besonderer Stern am Himmel hatte sie in ihrer Heimat auf diesen König aufmerksam gemacht. Nun nähern sie sich der Stadt Bethlehem - und der Stern wird wieder sichtbar am Himmel. Sie spüren es: Sie sind am Ziel. Und dies lässt große Freude in ihnen aufkommen - nach ihrer langen Reise, die sie zunächst auch noch über den Umweg „Herodes“ geführt hatte.

Der Stern: Er ist bis heute ein wichtiges Symbol für das Weihnachtsfest. Obwohl er eigentlich nur in der Geschichte von den „Weisen aus dem Morgenland“ genannt wird, lassen wir ihn auf Bildern und in Krippenspielen oft auch an anderen Stellen der Weihnachtsgeschichte strahlen - zum Beispiel für die Hirten. Mag sein, dass auch die Hirten ihn gesehen haben ... Wir wissen es aber nicht.

Auch in vielen anderen Bereichen ist der Stern ein wichtiges Zeichen der Advents- und Weihnachtszeit. Wir hängen oder kleben Sterne an die Fenster, die zum Teil sogar leuchten. Wir basteln Sterne für den Weihnachtsbaum oder als Geschenk-Anhänger. Wir verschenken Pflanzen mit dem Namen „Weihnachtsstern“. Wir backen Zimtsterne und anderes Gebäck in dieser zackigen Form. Wir geben den Kindern Sternbilder zum Ausmalen.

Der Stern ist ein wichtiges und ein sehr schönes Symbol für die Weihnachtszeit. Der leuchtende Stern ist ein Licht im Dunkeln - sei es am Nachthimmel, an der dunklen Fensterscheibe oder am Weihnachtsbaum in der Abenddämmerung. Der Stern leuchtet in der Dunkelheit und ist damit ein richtig gutes Symbol für den „Stern“, den wir an Weihnachten feiern: Jesus, der als „Licht der Welt“ gekommen ist (wie er selbst es sagt in Johannes 8,12). Er ist gekommen, um uns in der Dunkelheit der Gottesferne zu leuchten und uns aus ihr herauszuführen. Wenn wir ihm folgen, ihm nachfolgen, an ihn glauben, dann kommen wir zu Gott - davon bin ich überzeugt. Er holt uns aus der Dunkelheit heraus, indem er uns die Schuld vergibt, die wir vor Gott haben. Er schenkt uns neues Leben mit ihm. Er lässt es in unserem Leben hell werden, er lässt Hoffnung und Freude einziehen. Dunkelheit und Trauer dürfen keine ewige Dauer mehr haben.

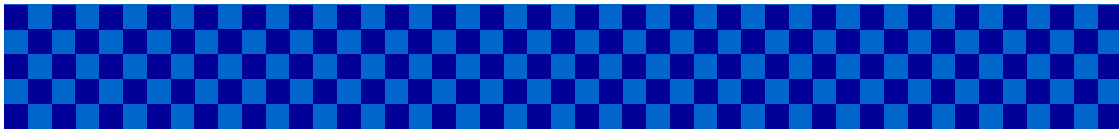
Der Weihnachtsstern weist uns auf Jesus hin - und deshalb ist er wichtig. Er ist - denke ich - nicht um seiner selbst willen wichtig, sondern nur, wenn er auf Jesus hinweist. Es wäre falsch, den Stern alleine zu verehren. Die „Weisen aus dem Morgenland“ haben dies auch nicht getan. Sie haben nicht, als sie den Stern bei Bethlehem wieder sehen konnten, ihre Reise beendet, sich niedergelassen und bei Weihnachtsgebäck und anderen Köstlichkeiten den Stern gefeiert. Nein, sie haben denjenigen gesucht, auf den der Stern hingewiesen hat. Sie sind in das Haus gegangen (oder in den Stall), in dem der neugeborene Jesus war. Und ihn haben sie dann angebetet.



So sehe ich das auch heute noch: Jeder Weihnachtsstern ist für mich nicht um seiner selbst willen da, sondern er verweist auf Jesus, der damals geboren wurde und der auch heute noch in unser Leben kommen will, ja: der in uns geboren werden will.

Ich wünsche uns allen eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit!

Ihr Ulrich Bauersfeld



FÖRDERUNG DURCH DAS PUNKTEMODELL DES FAMILIENBUDGETS

Die Schreiben zum Familienbudget 2022 sind bereits auf dem Weg zu den Mitarbeitenden. Alle Kolleg*innen mit Kindern, für die sie Kindergeld beziehen oder mit Angehörigen, die einen Pflegegrad haben, können mit dem **Formular zum Punktemodell** Anträge auf Familienförderung stellen. Für 2022 gilt noch die alte Dienstvereinbarung. Die Anträge müssen bis 31. Januar 2023 bei der Regionalverwaltung eingegangen sein. Bitte schickt sie direkt nach Berstadt, wie auf dem Formular angegeben, damit die reibungslose Bearbeitung gewährleistet ist.

Ab 2023 soll eine neue Dienstvereinbarung gelten, die auch Gesundheitsförderung ermöglicht. Dann wird es neben Punkten für Kinder und zu pflegende Angehörige auch maximal einen Punkt für gesundheitsfördernde Maßnahmen geben. Nach dem Steuerrecht können dabei Kurse zur Prävention und Gesundheitsförderung bezuschusst werden, wenn sie von der zentralen Prüfstelle Prävention der Krankenkassen zertifiziert sind.

Sollst Du also im Jahr 2023 solche Kurse besuchen, sammle bitte die Teilnahmebescheinigung, das Zertifikat der Prüfstelle und die Quittung über die gezahlten Kursgebühren, um sie dann im Herbst 2023 bei der nächsten Runde des Familien- und Gesundheitsbudgets vorlegen zu können!

Übrigens: Anträge an den **Notfallfonds** können das ganze Jahr über bei der zuständigen MAV gestellt werden. Das entsprechende Formular liegt dem Rundschreiben bei. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit zusätzlicher freier Tage, für die der Anstellungsträger Kosten über den Notfallfonds geltend machen kann.

MAV GRÜSST ZUM ADVENT

Lichterglanz und süsser Duft, Glockengeläut und „Alle Jahre wieder...“

Schön, dass wir uns noch verzaubern lassen können von den ursprünglichen Werten und trotz allen aktuellen Ereignissen hoffnungsvoll in die Zukunft schauen.

Wir wünschen allen Kolleg*innen eine friedvolle Vorweihnachtszeit, besinnliche Festtage und Gottes Segen für das Neue Jahr 2023
Herzlichst Eure

MAV im Büdinger Land



Kontakt Daten

MAV im
Evang. Dekanat Büdinger Land

Bahnhofstr. 26
63667 Nidda

Tel.: 0 60 43/80 26 13 (AB)

e-mail: mav.dekanat.buedinger-land@ekhn.de

homepage: <https://www.dekanat-buedinger-land.de/über-uns/mitarbeitervertretung>

„WENN DER CHEF ZUM GESPRÄCH BITTET ...“

... oder natürlich auch die Chefin (wir sind ja nicht von gestern) kommt es oft zu Besprechungen mit jemandem vom Kirchenvorstand oder dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin über

- ☞ Arbeitszeit
- ☞ Arbeitsablauf
- ☞ Arbeitsauftrag
- ☞ Krankheitstage oder
- ☞ Urlaubstermin /Urlaubsanspruch.

Im Laufe eines Gesprächs kann es passieren, dass die oder der Arbeitnehmende zu einer Entscheidung aufgefordert wird, welche die Inhalte des Arbeitsvertrages betrifft. Wurde bei einem Gespräch einer Änderung zugestimmt, wird es schwer diese zu widerrufen.

Wenn Du als Arbeitnehmer*in in so eine Situation gerätst, hast Du die Möglichkeit, um Bedenkzeit zu bitten. Dann kannst Du jede Änderung in Ruhe überdenken und auch bei uns, der MAV, um Rat fragen, bevor Du Dich entscheidest und womöglich ungewollt einer Änderung zustimmst.

Unser Rat für diese Fälle lautet:
„Sei schlau–geh zur MAV!“



- Wenn Du
- ☞ diesen Newsletter abonnieren möchtest
 - ☞ Deinen Namen aus unserem Nachrichten-Verteiler löschen möchtest
 - ☞ Fragen an uns hast oder zu MAV-Themen Stellung nehmen möchtest

sende eine e-mail an mav.dekanat.buedinger-land@ekhn.de oder ruf uns an unter 0 60 43/80 26 13.

Impressum:

Die MAV-Nachrichten werden herausgegeben von der Mitarbeitervertretung im Evang. Dekanat Büdinger Land.
Redaktionsteam: Witold Musial(V.i.S.d.P.), Elke Bach, Kornelia Brückmann und Daniela Jung